

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	1079
Öffentliche Zustellungen.....	1080
Öffentliche Zustellungen.....	1081
Öffentliche Zustellungen.....	1082
Öffentliche Zustellungen.....	1083
Nachfolge Kreistagsmitglied.....	1083
Wasserrechtliche Erlaubnis Deller Weg 14, 41334 Nettetal.....	1084
Einladung Kreistag 14.12.2017.....	1085
<b>Brüggen:</b> Nachbesetzung Ratsmitglied.....	1086
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	1086
<b>Nettetal:</b> Satzungsbeschluss Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof.....	1093
NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis.....	1094
<b>Niederkrüchten:</b> 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung.....	1095
Widmung von Gemeindestraßen.....	1096
Friedhofssatzung.....	1103
Bekanntmachungsanordnung Friedhofssatzung.....	1114
Wortlautbestätigung.....	1114
Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	1114
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen.....	1115
1. Änderungsordnung zur Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Festhalle.....	1115
<b>Willich:</b> Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbe- reinigung Krefeld-Oppum.....	1117
Ungepflegte Grabstätten, Ablauf Nutzungsrechte.....	1122
Ungepflegte Grabstätten, Ablauf Nutzungsrechte.....	1123
Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	1125
<b>Sonstige:</b> Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 20.12.2017.....	1126
Jagdgenossenschaften Schiefbahn: Einsichtnahme Unterlagen.....	1126
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Bracht: Einladung Genossenschaftsversammlung 14.01.2018.....	1126
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/19.....	1127
Fischereigenossenschaft Niers: Einladung Genossenschaftsver- sammlung 11.01.2018.....	1127
Einwohner am 31.07.2017.....	1128
Einwohner am 31.08.2017.....	1128
Einwohner am 30.09.2017.....	1128

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 20.11.2017  
- Aktenzeichen 03240680407/le  
gegen:**

Herrn  
Jacek Aleksander Zych  
Felsztynskiego 20m. 13/14  
PL-93-582 LODZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1079

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

Balazs Apari  
Rakoczi Ferenc Utca 18  
H-7812 GARE

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 20.11.2017  
- Aktenzeichen 03240679883/sv  
gegen:**

Frau  
Gertruda Jacoba Maria Sevenich  
Molenbergweg 2  
NL-6075 AV HEIKENBOSCH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1080

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 21.11.2017  
- Aktenzeichen 03240677961/ze  
gegen:**

Herrn

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1080

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 17.10.2017  
- Aktenzeichen 03280281688/li  
gegen:**

Herrn  
Mihai-Catalin Simionescu  
Manolesti Deal Nr.23  
RO-710244 BOTOSANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1080

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 11.10.2017  
- Aktenzeichen 03280290750/hö  
gegen:**

Herrn  
Alexandru-Vasile Moisii  
Str. Aviatorilor W (4?)02 LeOA, Sc. 5, ef. h, Ap  
RO-332108 PETROSANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1081

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 27.11.2017**

**- Aktenzeichen 03280293724/hö  
gegen:**

Herrn  
Suifeng Zhao  
Piazza Della Repubblica 10  
I-21100 VARESE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1081

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 19.09.2017**

**- Aktenzeichen 03240668784/hö  
gegen:**

Herrn  
Istvan Bekker  
Im Bongert 9  
52499 Baesweiler

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

talisch nicht zu erreichen ist.

Im Auftrag  
P u l t e r

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.11.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1081

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 29.11.2017  
- Aktenzeichen 03280282471/le  
gegen:**

Herrn  
Michael Klaus Grimm  
An der Norf 34  
41469 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2017

1082

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1082

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Gegen **Viona Grebner**, letzte bekannte Anschrift: **Gladbacher Str. 107, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.11.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.11.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Vincke

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1082

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Janine Schmitz**, letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Houben-Straße 17 in 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.11.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.11.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Vincke

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1083

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsge-

setz Nordrhein-Westfalen) wird der

### Bußgeldbescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 20.11.2017 - Aktenzeichen 60/2 OWi 567/17

#### gegen:

Frau  
Simona Elena VOJU  
\*24.06.1973  
Strada Arnsberg 36  
Alba 510024  
Rumänien

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2017

Im Auftrag  
Niebling

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1083

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Feststellung der Nachfolge für das ausscheidende Kreistagsmitglied Michael Aach

Das Kreistagsmitglied Herr Michael Aach scheidet zum 01. Januar 2018 durch Verzicht aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Herr  
Rainer Thielmann  
Im Bruch 19  
41751 Viersen

als Nachfolger des Herrn Aach für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 22.11.2017

gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1083

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Niederschlagswassers von Verkehrs- und Dachflächen in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Deller Weg 14 in 41334 Nettetal**

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Kreis Viersen erteilte am 20.11.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 05/17 für die Firma Coppens International, Deller Weg 14 in 41334 Nettetal, mit folgendem verfügenden Teil:

I.

*Ich erteile Ihnen die **Erlaubnis Nr.: 05 /17**, das auf dem Grundstück Deller Weg 14 in Nettetal, in der Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstück 289 anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in der beantragten Menge über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser einzuleiten.*

*Die wasserrechtliche **Erlaubnis Nr.:02/13** vom 28.02.2013 wird nach § 18 Abs.1 WHG widerrufen.*

Die Erlaubnis ergeht nach den §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Erlaubnis aus den zu diesem Bescheid vorgelegten Antragsunterlagen und Anlagen.

Die Erlaubnis ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen ergangen.

Eine Ausfertigung der Erlaubnis mit den dazugehörigen Anlagen liegt in der Zeit vom **08.12.2017** bis einschließlich **22.12.2017** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Stadtverwaltung Nettetal**, Raum 304, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die wasserrechtliche Erlaubnis ist im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die Personen, die im vorangegangenen Erlaubnisverfahren Einwendungen erhoben haben, können ab dem **07.12.2017** bis zum Ablauf der Klagefrist eine Abschrift der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

[technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de](mailto:technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de)

anfordern.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift

lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 30.11.2017

Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1084

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 19. Sitzung des Kreistages  
am Donnerstag, 14.12.2017, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum**

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
  - 1.1. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - 1.2. Nachbenennung eines Beiratsmitglieds für die Justizvollzugsanstalt Willich I für die Amtsdauer 2017 bis 2022
2. Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen sowie Entscheidung über die Beschaffung von iPads für die digitale Gremienarbeit
3. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2016
4. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW; Keine Abschiebungen nach Afghanistan
5. Tarif für das Rechnungsprüfungsamt
6. Überörtliche Prüfung des Kreises Viersen durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
  - 6.1. Fachprüfung Informationstechnik
  - 6.2. Prüfung Gesamtabchluss und Beteiligungen
  - 6.3. Basisprüfung
7. Gesamtabchluss 2015 und Entlastung des Landrates
8. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2016
9. Jahresabschluss 2016 und Entlastung des Land-

rates

10. Kostenfreier Eintritt in das Niederrheinische Freilichtmuseum;  
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
11. Einrichtung einer Maßnahme nach § 16h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
12. Neufassung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule
13. Integrationskonzept des Kreises Viersen
14. Projekt „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“
15. Breitbandausbau im Kreis Viersen
16. Übernahme der Aufgaben der Wertstoffsammlung der Gemeinde Schwalmtal
17. Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung ab 01.01.2018
18. Wirtschaftsplan für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen 2018
19. Erhalt der Finanzierung des Sozialtickets in Höhe von 40 Millionen EURO;  
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
20. Senkung der Landschaftsumlage durch Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
Auswirkungen auf den Kreis Viersen
21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
22. Trennung / Neufassung der Leitstellensatzung
23. Neufassung der Gebührensatzung für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal
24. Neufassung der Gebührensatzung für Leistungen des kreisweiten Krankentransportes
25. Neufassung der Entschädigungsregelungen für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister
26. Mitteilungen des Landrates
27. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung

28. Mitteilungen des Landrates
29. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 30.11.2017

Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1085

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Dr. Artur Rütten (Christlich Demokratische Union – CDU), Hustenfeld 12, 41379 Brüggen, scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Christlich Demokratische Union – CDU - Herr Klaus Lamers, Patschelstraße 19, 41379 Brüggen in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 15.11.2017

Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-  
gez.: Thomas Jäger  
Gemeindeoberverwaltungsrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1086

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Burggemeinde Brüggen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbe- kämpfungsgesetz

#### Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

#### Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.

- 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 7) = Sonstiges

#### **Albers, Manfred Richard**

- 1) Berufssoldat
- 6) Vorstand St. Antonius-Schützenbruderschaft 1655 Born e.V.

#### **Anstötz, Ulrich**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Assel, Gabriela**

- 1) Immobilienmaklerin

#### **Bist, Andreas**

- 1) Heilerziehungspfleger /Betriebsratsvorsitzender
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW
- 6) stellv. Kreisvorsitzender FDP Kreisverband Viersen  
Beisitzer FDP Ortsverband Brüggen  
Fraktionsvorsitzender FDP Ratsfraktion Brüggen  
Mitglied Mitgliederversammlung Museum Mensch und Jagd e.V.  
stellv. Geschäftsführer TSF Bracht e.V.  
stellv. Vorsitzender Förderverein der Messdiener in Born, Bracht und Brüggen

#### **Bauckhage, Jochen**

- 1) Zollamtman

#### **Bauer, Berthold**

- 1) keine Angabe
- 6) Geschäftsführer Senioren Union Brüggen  
Stellv. Vorsitzender Senioren Union Kreis Viersen  
Bundes-Delegierter Senioren Union Kreis Viersen  
Schatzmeister CDU Ortsverband Brüggen

#### **Beres, Klaus**

- 1) Meister

#### **Bergemann, Michael (sB bis 30.05.2017)**

- 1) Gymnasiallehrer

#### **Böhmer, Robin**

1) Schüler

**Bongartz, René H.R.**

- 1) Geschäftsführer Bike-Teile GmbH  
Geschäftsführer „Der Kaufverhandler“  
Selbständiger Kaufvermittler
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH  
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH  
Stellv. Mitglied Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord
- 6) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion Brüggens  
Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsverein Kreis Viersen e.V.

**Bongartz-Schreinemachers, Anja**

- 1) Erzieherin

**Bontenackels, Johannes Paul**

- 1) Straßenwärter
- 6) Kassierer St. Antonius-Bruderschaft Born 1655 e.V.

**Bottenberg, Rudi**

- 1) Verwaltungsangestellter

**Brockes, Dietmar**

- 1) Landtagsabgeordneter
- 3) Mitglied Regionalbeirat RAG AG, Herne
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH  
Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Krefeld
- 5) Mitglied Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH, Düsseldorf
- 6) Vorsitzender Trägergemeinschaft Brachter Dohlen e.V.

**Brockes, Heike (sB bis 15.02.2017)**

- 1) Dipl.Ing.agrar Betriebsberaterin

**Brosterhus, Bettina**

- 1) Studienrätin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH

**Brückelmann, Hanna**

- 1) keine Angabe

**Buchholz, Wolfgang**

- 1) Kfm. Angestellter
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH  
stellv Aufsichtsratsvorsitzender der Brüggens.E-

Netz GmbH & Co.KG

- 6) Vorsitzender TSF Bracht e.V.

**Bülter, Norbert**

- 1) Gas- und Wasserinstallateur
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH

**Crins, Heinz-Dieter**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Deppen, Ulrich**

- 1) keine Angabe
- 6) Vorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Brüggens

**Drießen, Dirk (sB bis 30.05.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Einmal, Michael**

- 1) Verwaltungsfachwirt

**Festag, Michael**

- 1) keine Angabe
- 6) Mitglied Beirat der Jedermannhilfe Brüggens e.V.

**Gellen, Frank**

- 1) Bürgermeister
- 3) Mitglied im Regionalbeirat NEW AG
- 4) Gesellschaftervertreter der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH  
Stellv. Gesellschaftervertreter der Gemeindewerke Brüggens GmbH  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Brüggens.E-Netz GmbH & Co.KG  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggens.E-Netz GmbH & Co.KG  
Gesellschaftervertreter der Mehrzweckhalle Brüggens gGmbH  
Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld  
Mitglied Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord  
Mitglied Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
Mitglied Beirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen (GWG)  
Stellv. Mitglied des Verwaltungsrates des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN)
- 6) Vorsitzender Förderverein „Burundi-Hilfe e.V.“  
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.

Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.  
Stellv. Vorsitzender LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein  
Vorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung Viersen

**Gerhards, Sebastian**

- 1) Automobilkaufmann

**Gersemann, Rolf**

- 1) Rentner
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Vorsitzender Alternative Wählergemeinschaft Brüggen (AWB)  
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.  
Fraktionsvorsitzender AWB Ratsfraktion Brüggen

**Goertz, Winfried**

- 1) Architekt
- 4) Mitglied Architektenkammer NRW  
Mitglied Bund Kath. Unternehmer (BKV)  
Mitglied Bund Deutscher Baumeister (BDB)
- 6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born  
Mitglied KGV Brüggen-Niederkrüchten

**Golks, Michael**

- 1) Koch

**Gottwald, Tim**

- 1) Personalreferent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Fraktionsvorsitzender UBW Ratsfraktion Brüggen  
Jugendschöffe beim Landgericht Krefeld  
Geschäftsführer TSF Bracht e.V.

**Grünwald, Barbara (sB bis 25.09.2017)**

- 1) keine Angabe

**Hastenrath-Gerull, Mirja**

- 1) Bankkauffrau
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Beisitzerin CDU Ortsverband Brüggen

**Haut, Andreas**

- 1) Vertriebsingenieur „Erneuerbare Energien“
- 6) Mitglied St. Johannes Bruderschaft Bracht

**Hautzer, Daniel**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

kämpfungsgesetz vor.

**Heimes, Anne**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Hesse, Berit**

- 1) Vertriebsassistentin

**Hoeveler, Ulrich**

- 1) Bauleiter
- 6) 2. Vorsitzender LSV Brüggen Schwalmtal  
Kassierer Gemeindefortsportverband Brüggen

**Hufschmidt, Dirk**

- 1) IT Referent
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Beisitzer FDP Kreisverband Viersen  
Vorsitzender FDP Ortsverband Brüggen

**Ingenrieth, Erik**

- 1) Dachdecker-Geselle
- 6) Vorstand St. Petri Bruderschaft e.V.  
Vorstand Kegelclub-Alten-Junge e.V.

**Jablonski, Gabi**

- 1) keine Angabe

**Jäger, Thomas (RM bis 28.02.2017)**

- 1) Dipl. Verwaltungswirt /Kommunalbeamter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Aufsichtsratsvorsitzender der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

**Keller, Bettina (sB bis 30.05.2017)**

- 1) Kauffrau

**Kessels, Stefan**

- 1) Schichtleiter

**Klingen, Andreas**

- 1) Betriebswirt
- 4) Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

**Klingen, Manfred**

- 1) Geschäftsführer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke

**Konowalsky, Thomas**

- 1) Kaufm. Angestellter/Personalleiter

**Lamers, Klaus (sB bis 31.12.2017)**

- 1) Leitender Angestellter
- 4) Geschäftsführer Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein gGmbH
- 6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.
  1. Vorsitzender SV „GUT SCHUSS“ Brüggen e.V.
  - Stellv. Vorsitzender Schützenkreis 037 Viersen e.V.
  - Stellv. Vorsitzender Gemeindegemeinschaft Brüggen e.V.
  - Kassierer Förderverein Schießsport Niederrhein e.V.

**Lankes, Dieter**

- 1) Rentner
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindegemeinschaft Brüggen GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born  
Mitglied des KGV Brüggen-Niederkrüchten  
Ehrevorsitzender der St. Antoniusbruderschaft Born 1655 e.V.
  2. Vorsitzender Förderverein St. Peter Born
  - Vorstandsmitglied Heimatfreunde St. Peter Born

**Lankes, Hans Willi**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Lankes, Heinz Willi (sB ab 16.02.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Lankes, Sonja**

- 1) Hauswirtschaftlerin

**Lehnen, Erich**

- 1) Bäckermeister
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegemeinschaft Brüggen GmbH  
Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG
- 6) Protektor Tambourcorps Einigkeit Bracht  
stellv. Vorsitzender Trägerverein Heimatmuseum Brachter Mühle e.V.  
Obermeister der Bäckerinnung Viersen  
Vorsitzender Prüfungsausschuss Bäckerinnung Viersen  
stellv. Vorsitzender Meisterprüfungsausschuss

**Leihsa, Jürgen**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Leven, Etienne (sB ab 26.09.2017)**

- 1) Student

**Lewark, Johannes**

- 1) Bauunternehmer
- 4) stellv. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

**Lillig, Thomas**

- 1) Redakteur

**Mewißen, Dieter**

- 1) Rentner

**Michels, Willi**

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegemeinschaft Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsverein Kreis Viersen e.V.  
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.

**Mory, Sandra**

- 1) Kita-Leitung

**Mülders, Uwe**

- 1) KfZ-Diagnosetechniker
- 6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.

**Müllers, Dorothea**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Müllers, Ekkehard**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Mundfortz, Jochen (sB bis 15.02.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Mundfortz, Martin (sB bis 15.02.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

**Offermanns, Jürgen**

- 1) Kfm. Angestellter

- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)  
Mitglied Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- 6) stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brüggen

#### **Offermanns, Marita**

- 1) Dipl.-Oecotrophologin, Redakteurin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

#### **Offermanns, Paul**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Optenplatz, Gottfried**

- 1) Rentner
- 4) stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Ratsfraktion  
Beisitzer Trägerverein Heimatmuseum Brachter Mühle e.V  
Beisitzer der Schützengesellschaft Bөрholz-Alst  
Vorsitzender Staubwolke Alst

#### **Oliveira Monteiro De Sousa, Manuel**

- 1) Geschäftsführer
- 6) Vorstand SPD-Ortsverein Brüggen  
2. Kassierer SPD-Ortsverein Brüggen

#### **Ollesch, Hans-Martin**

- 1) Gutachter für Hochbauschäden
- 6) Kassierer JGBCE, Hannover

#### **Optenplatz, Thomas**

- 1) Industriekeramiker

#### **Orths, Dieter**

- 1) selbständiger Landwirt

#### **Overbeck, Thomas (ab 31.05.2017)**

- 1) IT System Engineer

#### **Paal, Margret (sB ab 31.05.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Paal-Schaumburg, Jochen**

- 1) Gesamtschullehrer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke

Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

#### **Peters, Klaus**

- 1) Rentner

#### **Piereck, Lars**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Rantowski, Heinz**

- 1) Zollbeamter i.R.
- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Vorstandsmitglied der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.  
1.Vorsitzender der Brüggener Karnevalsgesellschaft 1949 e.V. (BKG)

#### **Reuter, Johannes (sB ab 31.05.2017)**

- 1) Meister und Restaurator im Maurerhandwerk

#### **Rode, Wilfried**

- 1) Vice President Business Development Automotive
- 6) Beisitzer CDU Brüggen

#### **Römer, Michael**

- 1) Area Sales Manager

#### **Rosowski, Falk (RM ab 01.03.2017)**

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW
- 6) stellv. Schriftführer SPD-Ortsverein Brüggen  
Kassierer Freiwillige Feuerwehr Brüggen  
stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD-Ratsfraktion

#### **Rosowski, Udo**

- 1) Verleger, Autor
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Mitglied Verbandsversammlung Naturpark Schwalm-Nette  
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) 2.stellv. Bürgermeister  
Vorsitzender Sebastianus-Schützen-Verein Bөрholz-Alst  
Vorstandsmitglied Schieß-Sport-Verein Bөрholz-

Alst e.V.  
Schatzmeister SPD-Ortsverein Brüggen  
Vorstandsmitglied SPD-Kreisverband Viersen  
Vorsitzender SGK-Kreisverband Viersen  
Mitglied Museum Mensch und Jagd e.V.  
Stellv. Vorstandsmitglied Trägerverein Museum  
Mensch & Jagd e.V.

7) Ehrenamtlicher Richter

#### **Rumi, Georg**

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Vorsitzender SPD-Ortsverband Brüggen

#### **Dr. Rütten, Artur, (RM bis 31.12.2017)**

- 1) Pensionär
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Geschäftsführer der Vereinigung ehemalige Auweiler-Friesdorfer e.V.  
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Sadtkowski, Ilona**

- 1) Lehrerin i.R.

#### **Sadtkowski, Jürgen**

- 1) Pensionär
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Geschäftsführer Freunde der Grafschaft Cambridge e.V.

#### **Schierkes, Mike**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Schmidt, Thomas**

- 1.) Polizeibeamter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld  
Fraktionsvorsitzender CDU Ratsfraktion Brüggen

#### **Schoeps, Heinz-Peter**

- 1) keine Angabe
- 6) Geschäftsführer Amicitia Chor, Bracht

#### **Schoeps, Ruth**

- 1) Fußpflegerin
- 6) Vorsitzende CDU Frauen-Union Brüggen

#### **Schreurs, Roland**

- 1) Leiter Anwendungstechnik
- 6) stellv. Kassierer KV Maak Möt Brempt

#### **Schrömbgens, Jürgen**

- 1) keine Angabe

#### **Schrömges-vom Wege, Jutta**

- 1) Ölmalerin

#### **Schütt, Ulrike**

- 1) Pflegehelferin
- 6) Vorsitzende GV Wohlgemut 1903 e.V.

#### **Schwan, Burkhard (sB bis 03.04.2017)**

- 1) selbständig

#### **Seulen, Markus (sB bis 15.02.2017)**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Siebert, Ulrich**

- 1) Lehrer
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

#### **Sönges, Jutta Ilona**

- 1) Sachbearbeiterin
- 6) stellv. Bereitschaftsleiterin DRK Brüggen e.V.

#### **Spee, Michael**

- 1) Betriebsschlosser
- 6) Brandinspektor/Löschzugführer Freiwillige Feuerwehr Brüggen

#### **Stoffers, Helmut**

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

#### **Stoffers, Karl-Heinz**

- 1) Rentner
- 6) Vorstandsmitglied CDU Ortsverband Brüggen  
Vorsitzender CDU Senioren-Union Brüggen  
Schatzmeister CDU Senioren-Union Kreis Viersen

#### **Stoffers, Katharina**

- 1) Rentnerin

#### **Stroetges, Johannes**

- 1) selbständig
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke  
Brüggen GmbH

**Symons, Stephanie**

- 1) Verkäuferin

**Terporten, Anni**

- 1) Hausfrau
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen  
Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Stellv. Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.
- 7) Ehrenamtliche Richterin

**Terporten, Heinz-Willi**

- 1) Landwirtschaftsmeister
- 6) Vorsitzender Ortsbauernschaft  
Ortslandwirt Brüggen-Bracht  
Vorsitzender Jagdgenossenschaft  
Stellv. Vorsitzender Laetitia Lüttelbracht

**Tröger, Gaby**

- 1) keine Angabe

**van de Flierdt, Helmut**

- 1) Rentner
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

**van den Broek, Daniel**

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) stellv. Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

**Vits, Bernd**

- 1) Angestellter/Referent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brüggen

**Voigt, Joachim**

1092

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH  
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

**Vossen, Hans**

- 1) keine Angabe

**Weiß, Johannes**

- 1) Lehrer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Abteilungsleiter Schwimmabteilung Tura Brüggen  
Mitglied erweiterter Vorstand Tura Brüggen  
Mitglied Vereinsjugendvorstand Tura Brüggen

**Wende, Frank**

- 1) Verwaltungsbeamter

**Wiesner, Georg**

- 1) Friseur
- 6) stellv. Vorsitzender Werbering Bracht

**Dr.Winkler, Jens-Christian**

- 1) Prokurist

**Wolf, Thomas**

- 1) Koordinator Materialwirtschaft, Bereichsleiter Lager
- 6) Vorsitzender der St. Antoniusbruderschaft Born 1655 e.V.

**Wolters, Angelika**

- 1) keine Angabe

**Wolters, Christian**

- 1) Oberstudienrat
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) 1. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

**Wolters, Claudia**

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) 1.stellv. Bürgermeisterin  
Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Brüggen  
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.

**Wolters, Ludwig**

- 1) Rentner

## **Wynen, Benedict**

- 1) keine Angabe
- 6) Vorsitzender Junge Union Brüggen

## **Wynen, Günter**

- 1) Key Account Manager
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Geschäftsführer CDU-Gemeindeverband Brüggen  
Geschäftsführer Kinderkarnevalsgesellschaft  
Brachter Wasserratten

Brüggen, 23.11.2017

Gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1086

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2017 den Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Friedhofs in Lobberich nahe der Einmündung des Caudebec-Ringes in die Düsseldorfer Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ tritt der Bebauungsplan Lo-4 und Lo-81 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung

veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 07.11.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

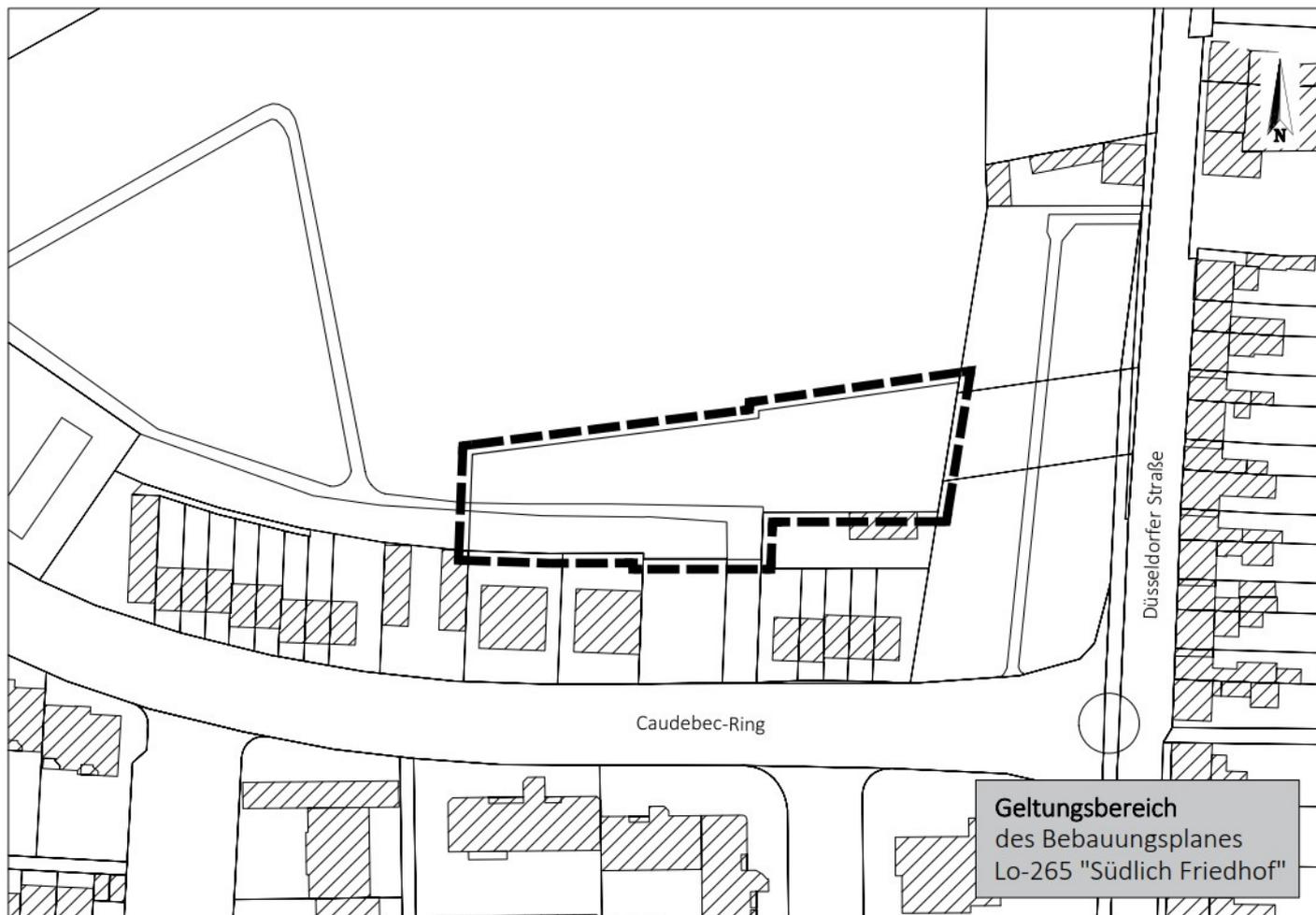
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 30.11.2017

gez. Wagner  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1093

## Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entspre-

1094

chend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Krei-

ses Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

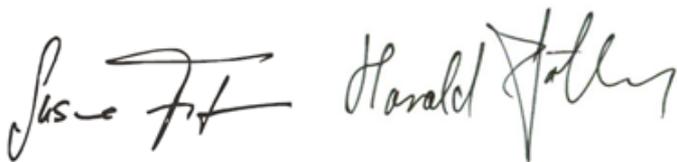
Zusätzlich vertretungsberechtigt ist nunmehr: Jens Giese

Nicht mehr vertretungsberechtigt ist: Ute Römgen

Stattdessen beauftragt ist: Ute Römgen

Nettetal, den 15.11.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche  
Erste Betriebsleiterin

Harald Rothen  
Kaufmännischer  
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1094

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nieder- krüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 21. November 2017 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemein-

de Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird gestrichen

Das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde zu reinigenden Straße, Wege und Plätze wird wie folgt neu geändert:

Freiheitsstraße

Abgrenzung wird geändert in „von Goethestraße bis Uhlandstraße“

Poststraße von Goethestraße bis Freiheitsstraße  
wird gestrichen

Gewerbering

Abgrenzung „von Sohlweg bis einschließlich Haus Nr. 9“ wird gestrichen

Sohlweg

Abgrenzung „bis Gewerbering“ wird gestrichen

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. November 2017

gez. Wassong  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1095

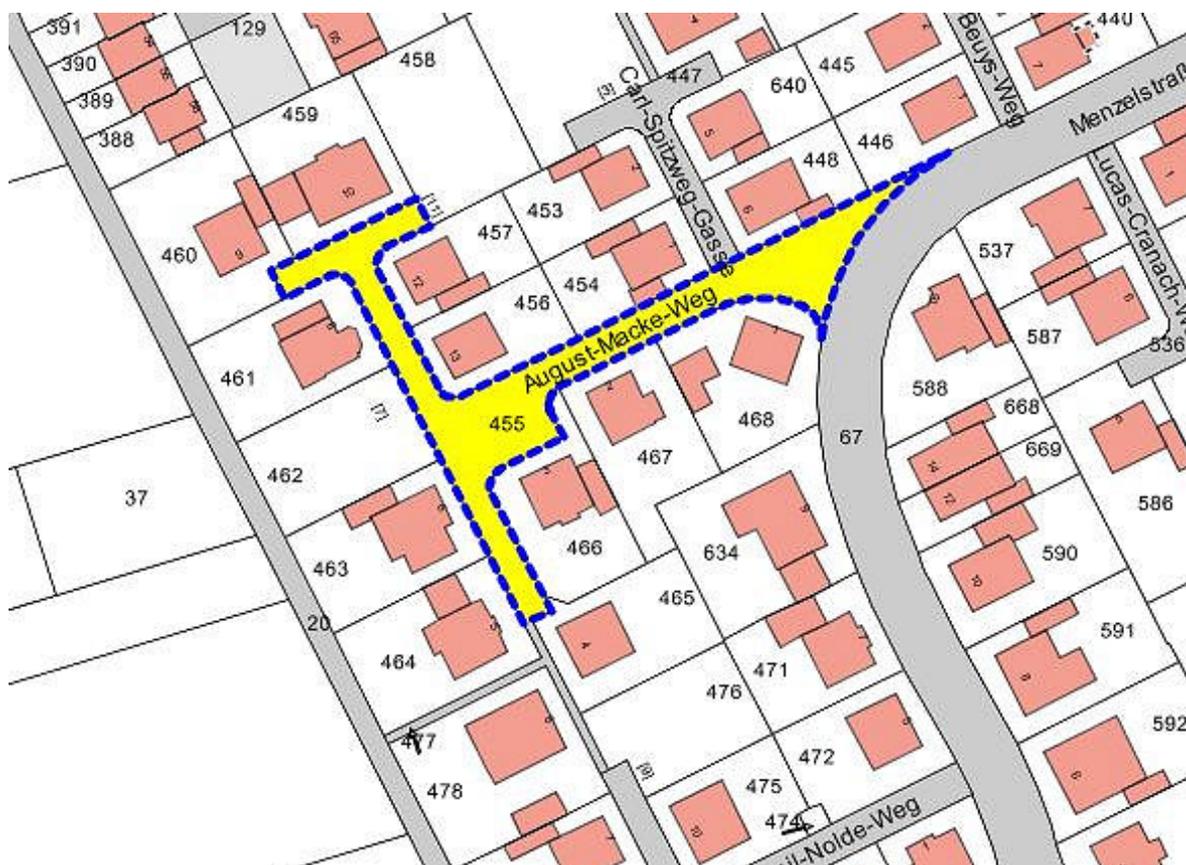
## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen

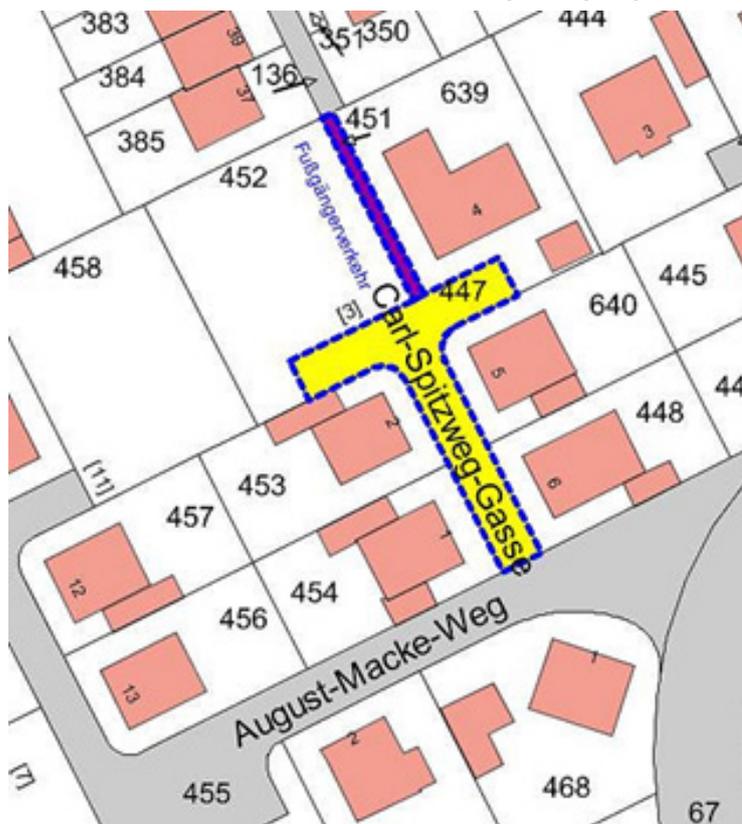
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), werden mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

1. August-Macke-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 455



2. Carl-Spitzweg-Gasse, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 447 und 451. Das Flurstück 451 wird beschränkt auf die Zweckbestimmung Fußgängerverkehr.



3. Emil-Nolde-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 473 und 477. Das Flurstück 477 wird beschränkt auf die Zweckbestimmung Fußgängerverkehr.



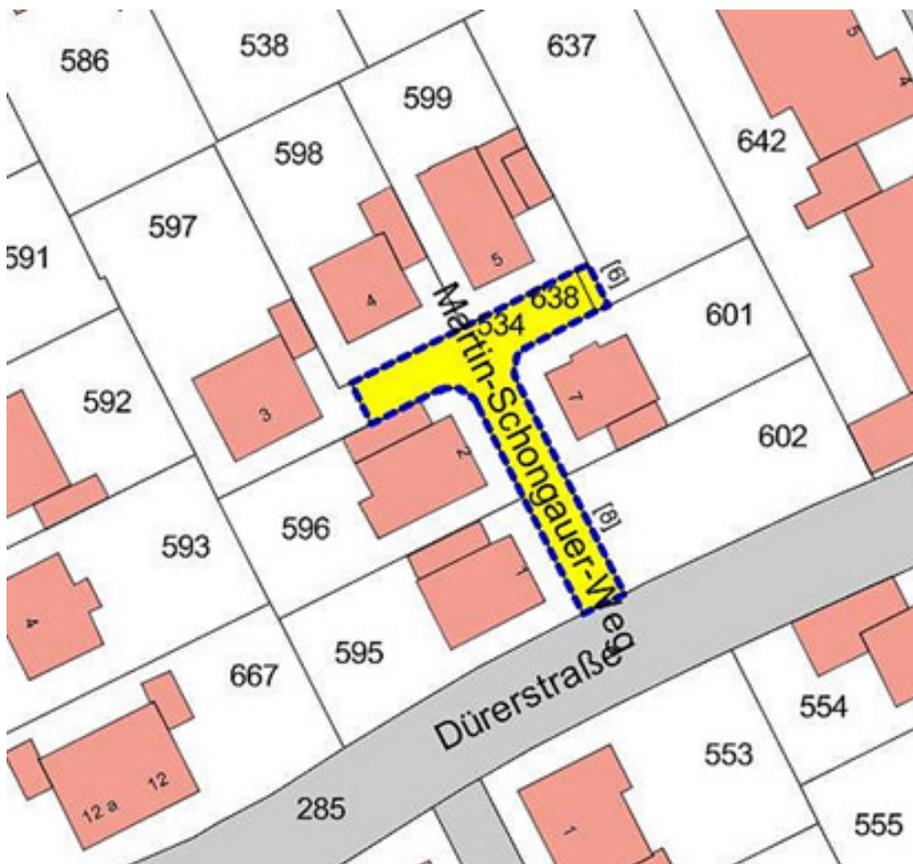




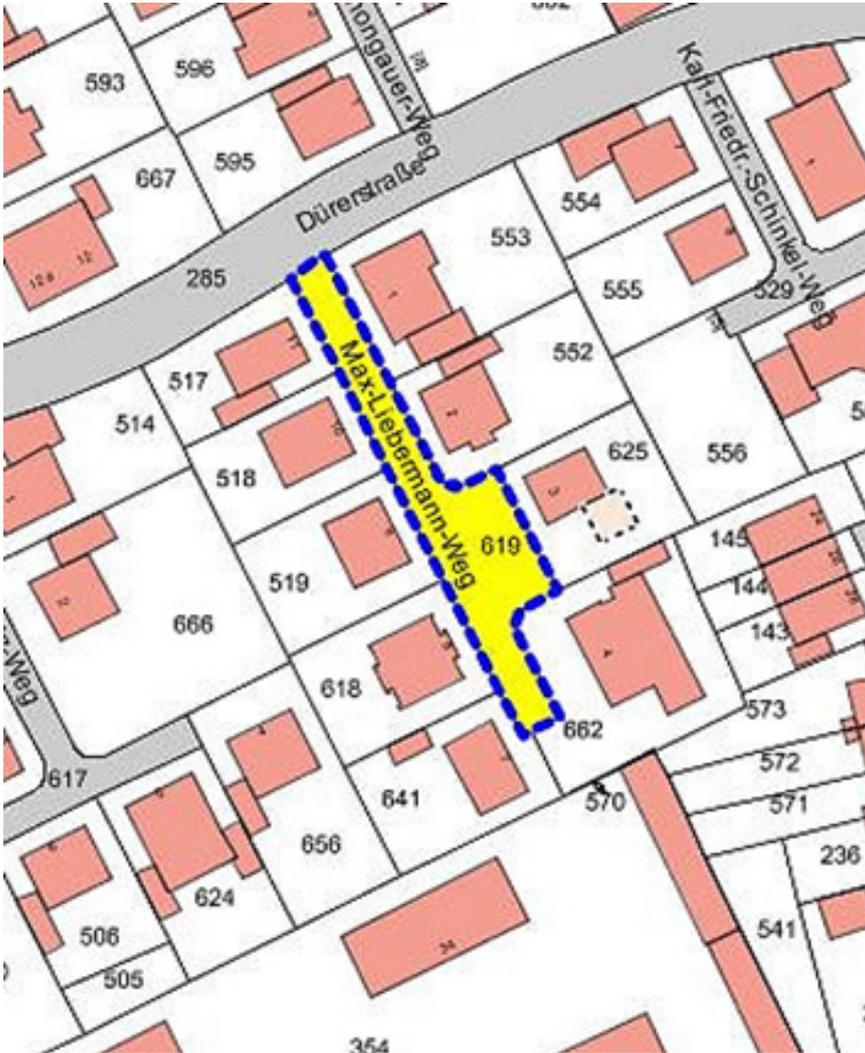
8. Lucas-Cranach-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 536.



9. Martin-Schongauer-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 534 und 638.



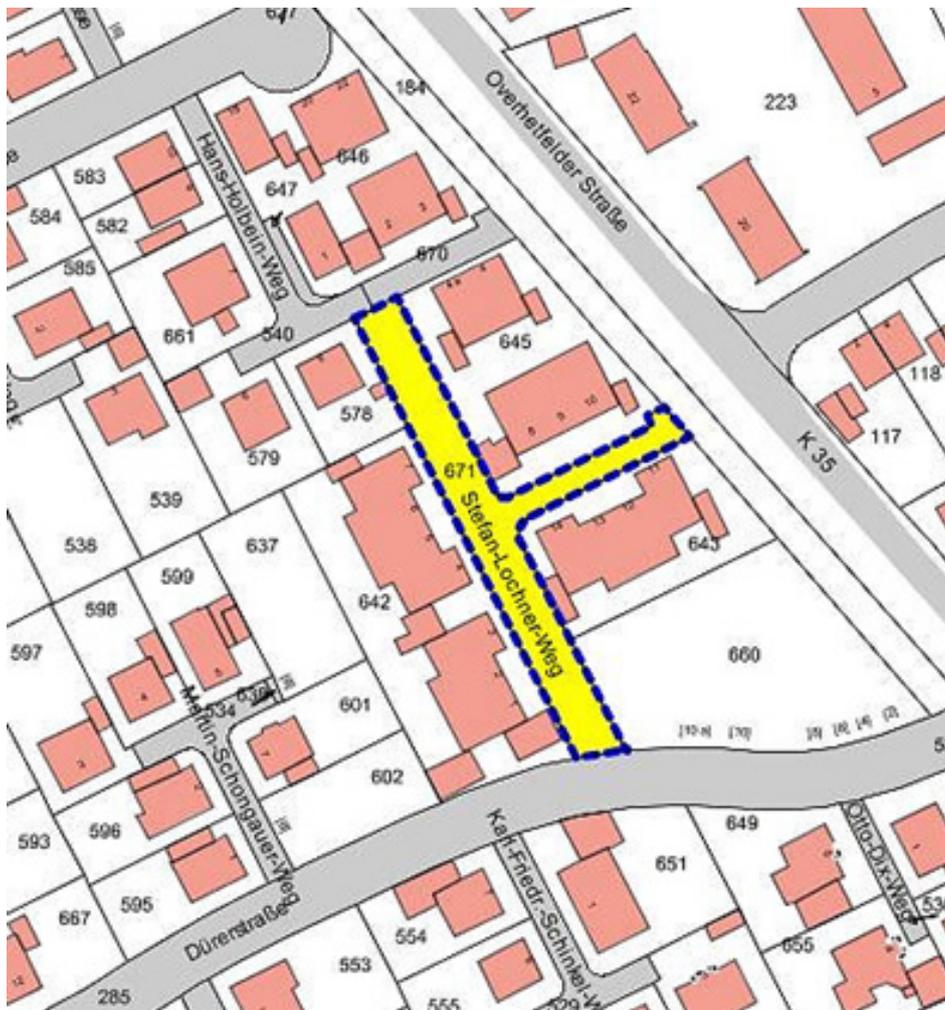
10. Max-Liebermann-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 619.



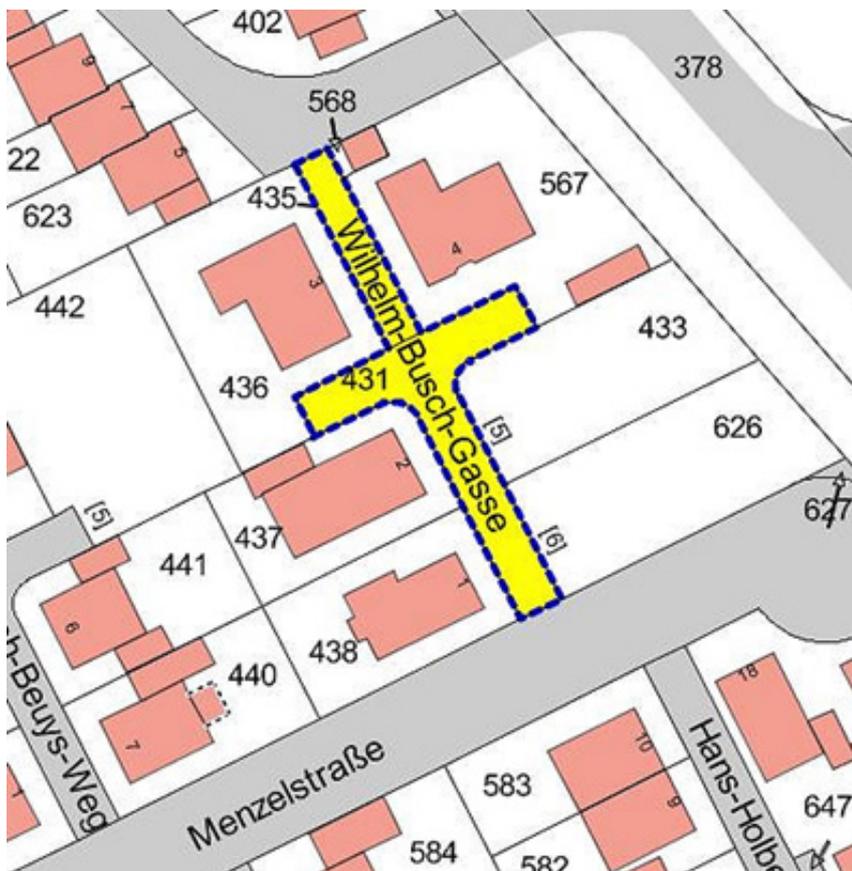
11. Otto-Dix-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 530.



12. Stefan-Lochner-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 671.



13. Wilhelm-Busch-Gasse, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 431 und 435.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können die Pläne mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 22. November 2017

Gemeinde Niederkrüchten  
als Straßenbaulastträgerin  
Der Bürgermeister  
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1096

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S.

966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 21. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 8 Särge und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten

§ 15 Pflegefreie Urnengrabstätten

§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe

§ 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

§ 18 Aschenbeisetzungen

§ 19 Ehrengrabstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Zulässigkeit

§ 23 Anlieferung

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

§ 25 Unterhaltung

§ 26 Entfernung

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

#### **VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

§ 29 Benutzung der Friedhofshallen

§ 30 Trauerfeier

§ 31 Ausschmückung

#### **IX. Schlussvorschriften**

§ 32 Grabverzeichnis

§ 33 Geltung des Gräbergesetzes

§ 34 Haftung

- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Verwaltungsverfahren
- § 38 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzu-

bieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

(6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.

(4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.

(5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

## **§ 8 Särge und Urnen**

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

## **§ 9**

## **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m

2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m

Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.

(5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,

b) Pflegefreie Reihengrabstätten,

c) Pflegefreie Urnengrabstätten,

d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,

e) Wahlgrabstätten,

f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,

g) Urnenwahlgrabstätten und

h) Anonyme Urnengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## **§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten**

(1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.

(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

## **§ 15 Pflegefreie Urnengrabstätten**

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.

(2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.

## **§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe**

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfel-

dern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

## **§ 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die

Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 18 Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) pflegefreien Urnengrabstätten,
- c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,
- d) anonymen Urnengrabstätten und
- e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflege-freien Reihengrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 19 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.

### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

#### **§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

#### **§ 22 Zulässigkeit**

(1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1:1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnen-

wahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengabstätten und pflegefreien Urnengabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wege-niveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

(3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a) Grabmale aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grab-

malen angebracht werden.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 23 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

### **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 25 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaß-

nahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 26 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre

Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### **§ 28**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 29**

## **Benutzung der Friedhofshallen**

(1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

### **§ 31 Ausschmückung**

Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehenden

Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Altes Recht**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33 Geltung des Gräbergesetzes**

Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 34 Haftung**

Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,

c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorheri-

ge Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

f) entgegen § 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder

i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1103

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. November 2017

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1114

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

#### **Bestätigung**

nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

Die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 21. November 2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der anliegenden Satzung mit dem Satzungsbeschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde. Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Niederkrüchten, den 22. November 2017

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1114

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Herr Georg Daamen, Kahrstraße 65, 41372 Niederkrüchten, SPD Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten, ist am 12. November 2017 verstorben.
2. Als Ersatzbewerber der Partei SPD rückt nunmehr Herr Andreas Krämer, Kahrstraße 46, 41372 Niederkrüchten, geboren am 16. Oktober 1967, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Krämer hat mit Erklärung vom 28. November 2017, eingegangen am 28. November 2017, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 29. November 2017

Der Wahlleiter  
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1114

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Der an Theresa Dyczkowska , ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.11.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge-

stellt.

Viersen, den 28.11.17

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1115

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Der an Andrzej Tarlowski , zuletzt wohnhaft F-50170 Panterson, Rue Saint Michel 76, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.09.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.17

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1115

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 22.11.2017**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Änderungs-

verordnung beschlossen:

#### Artikel I

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 20.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „**10 Tage**“ durch den Passus „**6 Wochen**“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Anlage **Entgelte** zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 20.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 4.1 wird wie folgt geändert:  
Im Absatz 1 werden hinter dem Wort „**Künstlergarderoben**“ die Wörter „**ohne Energiekosten**“ eingefügt.
2. Die Tarifstelle 6. wird wie folgt geändert:  
Nach der Zeile „**nach Tarifstelle 3.3 – 50,00 €**“ wird die Zeile „**nach Tarifstelle 4.1 – 50,00 €**“ eingefügt.
3. Nach Tarifstelle 9. wird folgender Passus eingefügt:  
**„Die Entgelte der Tarifstellen 1.1. -9. sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, soweit es sich hierbei um steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt.“**

#### Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen gelten für Mietverträge, die ab Inkrafttreten abgeschlossen werden.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 21.11.2017 beschlossene Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

2. nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.11.2017

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1115

# Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.11.2017  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum  
Az.: 7 17 04

## B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereini-  
gungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Krefeld sowie Teile  
der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Regie-  
rungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1  
Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer  
1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durch  
die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereini-  
gungsbehörde die

### **vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum**

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachste-  
hend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

### **REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF** **Kreisfreie Stadt Krefeld**

#### **Gemarkung Fischeln**

<b>Flur 1</b>	<b>Flur- stücke</b>	411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 716, 962, 963, 964, 1100, 1101, 1425
-------------------	-------------------------	---

<b>Flur 2</b>	<b>Flur- stücke</b>	1, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157
<b>Flur 3</b>	<b>Flur- stücke</b>	620, 634, 704, 708, 709
<b>Flur 4</b>	<b>Flur- stücke</b>	1, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 343, 351, 384, 387, 390, 392, 413, 415, 417, 421, 422, 664, 709, 993, 994

#### **Gemarkung Oppum**

<b>Flur 3</b>	<b>Flur- stücke</b>	734, 740, 797, 800, 801, 1092, 1093
<b>Flur 4</b>	<b>Flur- stücke</b>	336, 401, 402, 405, 412, 428, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 456, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 525, 526, 531, 540, 560, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 613, 615, 622, 623, 846, 941, 942, 1032, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1152, 1153, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1201, 1203, 1204, 1265, 1266, 1267, 1268, 1292, 1324, 1611, 1612, 1613, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1696, 1697, 1744, 1758, 1759, 1841, 1845, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1931, 1940, 1941, 1943, 1944, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1967, 1970, 1972, 1973, 1982, 1995, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2006, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2022, 2025, 2029, 2030, 2033, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041,

		2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2066, 2067, 2076, 2079, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2095, 2150, 2151, 2152, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2304, 2305, 2306, 2333
--	--	--

## Rhein-Kreis Neuss

### Stadt Meerbusch

#### Gemarkung Ossum-Bösinghoven

<b>Flur 3</b>	<b>Flurstücke</b>	3, 4, 5, 6, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 143
<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke</b>	4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 387, 406, 426, 427, 1308, 1646, 1671, 1827, 2005, 2006, 2007, 2008, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126

- Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 327 Hektar groß.
- Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadt Krefeld  
Fachbereich 62 Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25, Raum 203  
47798 Krefeld
- der Stadt Meerbusch  
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung  
Wittenberger Straße 21, Raum 015  
40668 Meerbusch.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum**

mit Sitz in Krefeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belan-

ge, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Krefeld-Oppum gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Weite Teile des Flurbereinigungsgebietes sind geprägt von einer kleinteiligen, zersplitterten Eigen-

tumsstruktur, zu einem erheblichen Anteil liegt Urkataster vor.

Viele Grundstücke sind nicht erschlossen, einzelne Wege verlaufen unparzelliert über Privateigentum. Auf der anderen Seite sind katasterrechtlich existierende Wegeflurstücke in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden von den Nachbareigentümern bzw. -pächtern landwirtschaftlich genutzt. Eine für landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Zwecke notwendige Unterhaltung des Wegenetzes ist aufgrund der vielen unparzellierten Wege nicht im notwendigen Maße möglich.

Die vorhandenen Gewässer (tlw. unparzelliert und im Privateigentum) verfügen überwiegend über keine Randstreifen, vorhandene Landschaftselemente sind nur in Teilbereichen vernetzt.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die erholungssuchenden Bewohner (Spaziergänger, Radfahrer) der angrenzenden Stadtteile verläuft ungeordnet und führt mitunter zu Konflikten mit Landwirtschaft und Naturschutz.

Ein Teil der in den letzten Jahren/Jahrzehnten von der Stadt Krefeld bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen eignet sich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen in ihrer derzeitigen Lage drohen erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur durch Verkleinerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcke.

Im Rahmen der Bodenordnung ist es vorgesehen, die Eigentumsflächen mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz zu wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen. Die notwendigen Wege für Landwirtschaft und Erholung sollen parzelliert und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Krefeld übertragen werden.

Einige der zwischen den vorhandenen Landschaftselementen gelegenen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen sind dort für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet. Auch die unmittelbar an Gewässer angrenzenden Privatflächen sind aufgrund gestiegener naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung droht, wenn die Stadt Krefeld ihre zahlreichen über die Jahre bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen für den Zweck einsetzt, für die sie erworben wurden und diese verstreut liegenden Flächen an Ort und Stelle ökologisch aufwertet. Eine weitere Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse (für Eigentümer und Pächter) wäre die Folge.

Im Zuge der Bodenordnung kann der Konflikt aufgelöst werden, indem die für Ausgleichsverpflichtungen bevorrateten Flächen der Stadt an die im Gebiet verlaufenden Gewässer und andere vorhandene Strukturelemente (Wege, Wald) herangelegt werden. Damit wird erreicht, dass die zu erbringende Ausgleichsverpflichtung zugleich gewässerökologischen Zielen dient (Uferstreifen, naturnahe Gestaltung etc.), die landwirtschaftlichen Bereiche nicht durch die Umsetzung einer Vielzahl kleinteiliger Maßnahmen belastet werden und die bisher vertraglich vereinbarten ökologische Maßnahmen auf Privatflächen durch Eigentumsübertragung an die Stadt Krefeld im Tauschwege langfristig gesichert werden können. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer der bislang im Biotopverbund liegenden Privatflächen dauerhaft landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die von ökologischen Restriktionen frei sind.

Verkaufswillige Eigentümer haben die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung. Die Flächen können zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Zudem besteht die Möglichkeit der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums (im vorgesehenen Verfahrensgebiet gibt es viele Erbengemeinschaften) und somit der Klärung der rechtlichen Verhältnisse.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist geeignet, die vorgenannten Ziele wirksam umzusetzen: es unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Gewässer- und Naturschutzes und dient der Auflösung von Landnutzungskonflikten. In jedem Fall ist die wertgleiche Abfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer zu wahren.

Für die Zusammenlegung, Vermessung und Flächenausweisung für Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes sind von den Teilnehmern keine Kosten zu tragen. Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Zusammenlegung trägt die Stadt Krefeld. Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den vorhandenen Grenzen der Bebauung, den Verflechtungen der Eigentumsstrukturen und berücksichtigt den Vermessungsaufwand insbesondere am Verfahrensrand. Die Abgrenzung kann angepasst werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 26.06.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich

entstehenden Kosten und über die in der Regel gewährten Zuwendungen und die zu erbringende Eigenleistung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

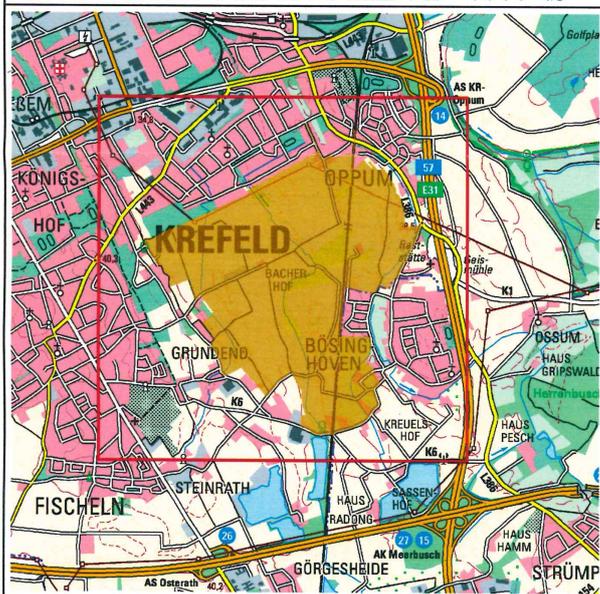
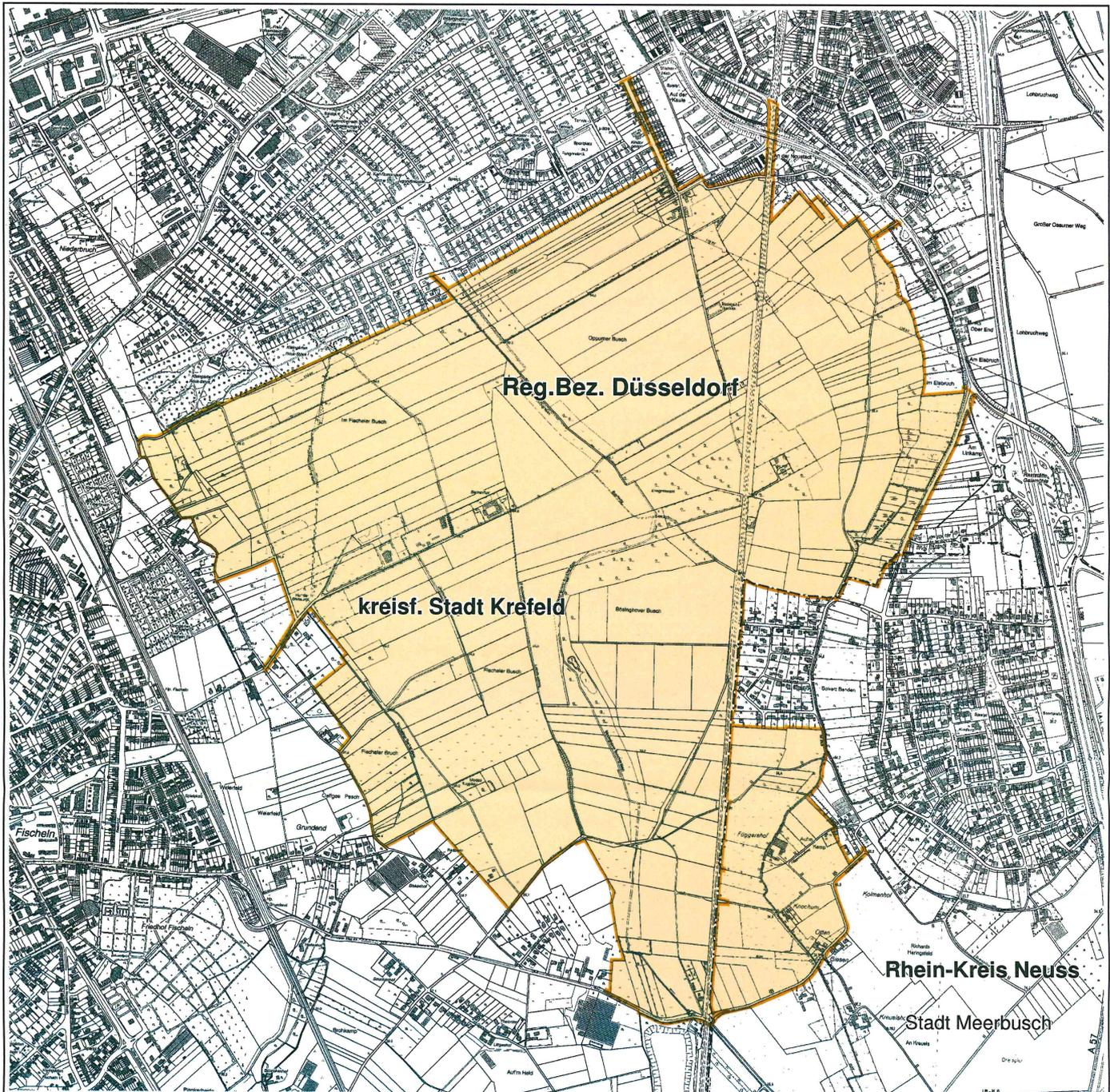
Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
gezeichnet Ralph Merten

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/index.html>.



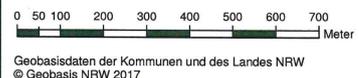
Anlage  
zum Flurbereinigungsbeschluss  
der Bezirksregierung Düsseldorf  
als Flurbereinigungsbehörde  
vom 6. November 2017.

 Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

**Gebietskarte**  
Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung  
Krefeld Oppum  
Az.: 7 17 04

- Legende**
-  Kreisgrenze
  -  Flurbereinigungsgrenze
  -  Flurbereinigungsgebiet



# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Ungepflegte Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Schiefbahn	3	119	Gertrud Gille	20.07.1988
Schiefbahn	3	126	Frieda Fiebig	09.12.1988
Schiefbahn	3	132	Ernst Klemens Trompeter	07.02.1989
Schiefbahn	3	136	Gretchen Emma Röpcke	08.05.1989
Schiefbahn	3	141	Charlotte Maria Brambor	16.11.1989
Schiefbahn	3	147	Juana Wasseige	09.03.1990
Schiefbahn	3	167	Thekla Anna Paulus	29.03.1990
Schiefbahn	4	13	Siegfried Esser	07.02.2001
Schiefbahn	4	23	Ruth Martha Thoenneßen	02.01.2003
Schiefbahn	4 / T2	2	Grete Bäcker	02.03.2006
Schiefbahn	4 / T2	3	Elke Roswita Schulz	02.06.2006
Schiefbahn	13	12	Susanna Christmann	19.06.1991
Schiefbahn	13	13	Anna Krücken	16.07.1991
Schiefbahn	13	40	Luise Lingen	30.08.1993
Schiefbahn	13	54	Martha Scheel	18.08.1994
Schiefbahn	13	69	Margit Irene Schmidt	08.12.1995
Schiefbahn	13	71	Norbert Nestmann	08.02.1996
Schiefbahn	13	75	Manfred Prinz	07.05.1996
Schiefbahn	13	83	Frank Thomas Weindling	16.01.1997
Schiefbahn	13	86	Emma Migalla	05.09.1997

## Ungepflegte Wahlgrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.  
1122

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Schiefbahn	V	153-154	Maria Katharina Schüpper	29.03.1988
Schiefbahn	VI / 1.	275-276	Max Paul König	27.11.1995
Schiefbahn	VI / 2.	108-109	Kurt Schwan	28.08.1990
Schiefbahn	VIII	42-43	Wilhelm Jakob Feiter	10.04.1990
Schiefbahn	VIII	150-151	Helene Stoyke	14.10.2005
Schiefbahn	VIII	242	Franziska Maria Silz	19.02.2004
Schiefbahn	IX	189-190	Babetta Jäger	23.12.1991
Schiefbahn	IX	339	Karl Traugott Wolfgang Bach	19.09.2000
Schiefbahn	XI	134	Gertrud Meles	02.02.2001
Schiefbahn	U V	3	Brigitte Gertrud Arndt	15.09.1972
Schiefbahn	U V	15-16	Anna Erna Diebler	18.02.1998
Schiefbahn	U V	96	Gertrud Alwine Kellerwessel	23.09.1998

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den Willicher Friedhöfen**

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Willich, Niersplank 5, 47877 Willich schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Schiefbahn	VII	63-64	Ludwig Horst Nellen	24.07.1986
Schiefbahn	VII	318-319	Else Martha Lisbeth Göbel	18.12.1987
Schiefbahn	U V	41	Gertrud Hildegard Gesell	10.02.1989
Schiefbahn	U V	53	Gertrud Johanna Stukenbrok	27.07.1992
Schiefbahn	U V	54	Josef Schimmelpfennig	13.10.1992
Schiefbahn	U V	57	Klara Mertens	02.08.1993

Willich, den 06.11.2017

Der Bürgermeister  
gez. Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1122

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Ungepflegte Reihengrabstätten**

Die nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom

Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Anrath	11 / 2.	3	Berta Kristen	15.11.1995
Anrath	11 / 2.	7	Josephine Elisabeth Altmann	18.09.1996
Anrath	11 / 3.	8	Margret Kriener	25.09.1996
Anrath	11 / 4.	2	Henriette Wilhelmine Esters	14.02.1997
Anrath	I / 2.	7	Isabella Schmitter	17.02.1988
Anrath	I / 3.	1	Christine Kons	16.02.1988
Anrath	I / 4.	8	Adele Adelgunde Amend	05.05.1989
Anrath	I / 4.	10	Johanna Maria Brusten	26.07.1989
Anrath	I / 6.	10	Therese Metz	17.08.1990
Anrath	VIII / 1.	9	Heinz Willi Götze	08.03.1991
Anrath	VIII / 2.	6	Erwin Feuerhack	13.05.1991
Anrath	VIII / 2.	8	Auguste Lina Widdecke	26.06.1991
Anrath	VIII / 3.	6	Karl Heinz Wilhelm Jahn	23.08.1991
Anrath	VIII / 6.	8	Willi Ost	18.03.1993

### **Ungepflegte Wahlgrabstätten**

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Anrath	6	100-101	Margareta Elisabeth Vincentz	13.05.1988
Anrath	D	4-5	Anna Stein	25.11.2002
Anrath	F	46-47	Katharina Franziska Inderbiethen	09.03.1992
Anrath	N	55	Oswald Leonhard Buchwald	12.04.2013
Anrath	O	124-125	Otto Karl Ludwig Ihden	17.04.1990
Anrath	W 3C	17-19	Irene Sibilla Lamers	29.08.1989
Anrath	W 3H	25-26	Fernandine Lierenfeld	14.11.1990
Anrath	W 3H	31-32	Anneliese Elisabeth Demski	15.12.2003
Anrath	W 4D	38	Otto Heinrich Erkelenz	12.05.1995
Anrath	W 4E	38	Walter Lewan	04.04.2001

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den Willicher Friedhöfen**

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen,

muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Willich, Niersplank 5, 47877 Willich schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Grab-Nr.</b>	<b>Verstorbene/r</b>	<b>Beisetzungsdatum</b>
Anrath	1	11-12	Albert Röttges	12.04.1979
Anrath	1	31	Christina Kluthausen	01.08.1980
Anrath	1	67	Martha Lorke	03.12.1982
Anrath	6	1	Katharina Vieten	21.08.1986
Anrath	12	50-51	Maria Christensen	28.02.1980
Anrath	12	93-94	Josefine Feldberg	04.11.1982
Anrath	VIII	13-14	Wilhelm Ropertz	19.02.1986
Anrath	VIII	24	Maria Katharina Goedhardt	14.08.1987
Anrath	E	27-28	Margarete Bodewig	03.04.1980
Anrath	H	14	Therese Schimbera	23.10.1975
Anrath	L / RE	48-49	Josephine Gerritzen	17.02.1987
Anrath	L	61	Maria Magdalena Poscher	08.04.1986
Anrath	W 1	54-55	August Robert Hiller	17.05.1984
Anrath	W 1C	37-38	Johanna Magdalena Hülsers	09.01.1987
Anrath	W 1J	17-20	Emma Wegener	04.08.1989
Anrath	W 1J	157-160	Alex Josef Meurers	13.12.1996
Anrath	W 3	31	Josefa Dahmen	30.03.1982
Anrath	W 3	46	Maria Thekla Agnes Stein	22.07.1983
Anrath	W 3A	28-29	Leokadia Spott	27.03.2010
Anrath	W 3G	11-12	Wilhelm Hugo Bresser	20.09.2014
Anrath	W 3G	42	Martha Holzke	25.01.1985
Anrath	W 3I	22	Hermann-Josef Siemens	30.10.1986
Anrath	W 3J	7-8	Maria Theodora Jöcken	17.11.1997

Willich, den 14.11.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1123

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich**

Mit Erklärung vom 20.10.2017 hat Herr Ralf Stammes, Berta-Von-Suttner-Str. 4, 47877 Willich zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 31.10.2017** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herr Ralf Stammes richtet

sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet ha-

ben. Für Herrn Stammes rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

**Herr Klaus Olaf Platz, Lerchenfeldstr. 39,  
47877 Willich**

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 27.11.2017

Stadt Willich  
Als Wahlleiter  
Gez.  
Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1125

## **Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein**

Tagesordnung der 6. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 20.12.2017 um 14:00 Uhr, bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 1

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

### **II. Nicht-öffentliche Sitzung**

2. Begehung des KWA-Geländes, insbesondere des Geländes des geplanten Anlagenstandortes
3. Vorstellung des aktuellen Planungsstandes der Biogasanlage
4. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

29.11.2017

SCHMITZ  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1126

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Schiefbahn**

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 16. und 23. November 2017 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2017
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2018
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2018

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. Dezember 2017 bis zum 02. Januar 2018 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 07. Dezember 2017

gez. Mertens  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Bezirkes I

gez. Steves  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1126

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht**

### **EINLADUNG**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, dem 14. Januar 2018, um 11.00 Uhr  
im Restaurant „Ratsstube“ W. Hamers, Bracht  
Marktstraße 7-9

ein.

### **Tagesordnung**

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen so-

- wie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 08. Januar 2017
  4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017/18
  5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2017/18
  6. Neuwahl des Jagdvorstandes
    - a) Vorsitzender
    - b) zwei Beisitzer
  7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2018/19
  8. Beschlußfassung über die Neuverpachtung der Jagdreviere ab 01.04.2018 für die Dauer von 12 Jahren
  9. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/19
  10. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2018/19
  11. Anfragen der Jagdgenossen
  12. Mitteilungen des Jagdvorstandes

41379 Brüggen, 20. November 2017

Heiner Meevissen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1126

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht**

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2018/19**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2018/19 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 08.12. bis 22.12.2017 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 08.12.2017 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben wer-

den. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 14. Januar 2018.

41379 Brüggen-Bracht, den 20. November 2017

Heiner Meevissen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1127

## **Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers**

### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung findet am 11. Januar 2018 um 18:30 Uhr, im Bürgerhaus, Kirchplatz 3, 47669 Wachtendonk, statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 7. Genossenschaftsversammlung vom 14.01.2016
5. Geschäftsbericht 2016 und 2017
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2016 und 2017
7. Entlastung des Vorstandes für 2015 und 2016
8. Wahl eines Vorstandsmitglieds als Ersatz für Frau Kerkes-Grade, die als Vorstandsmitglied ausscheidet (§10 Abs. 3 der Satzung der FGNiers)
9. Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds mit dem Ziel die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu sichern
10. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2017 bis 2018
11. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2018 und 2019
12. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr oder per Email: h.henkel01@t-online.de

Viersen, den 16. November 2017

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm  
Vorsitzender des Vorstandes der  
Fischereigenossenschaft Niers  
Postfach 100864  
41708 Viersen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1127

## Einwohner am 31. Juli 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.750	7.718	8.032
Gemeinde Grefrath	14.837	7.293	7.544
Stadt Kempen	34.895	17.023	17.872
Stadt Nettetal	42.835	21.260	21.575
Gemeinde Niederkrüchten	15.171	7.499	7.672
Gemeinde Schwalmthal	19.092	9.425	9.667
Stadt Tönisvorst	29.190	14.212	14.978
Stadt Viersen	76.882	37.289	39.593
Stadt Willich	51.534	24.949	26.585
<b>Kreis Viersen</b>	<b>300.186</b>	<b>146.668</b>	<b>153.518</b>

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1128

## Einwohner am 31. August 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.746	7.713	8.033
Gemeinde Grefrath	14.842	7.298	7.544
Stadt Kempen	34.896	17.011	17.885
Stadt Nettetal	42.903	21.303	21.600
Gemeinde Niederkrüchten	15.221	7.521	7.700
Gemeinde Schwalmthal	19.116	9.446	9.670
Stadt Tönisvorst	29.196	14.219	14.977
Stadt Viersen	76.831	37.275	39.556
Stadt Willich	51.582	24.995	26.587
<b>Kreis Viersen</b>	<b>300.333</b>	<b>146.781</b>	<b>153.552</b>

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1128

## Einwohner am 30. September 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.785	7.713	8.072
Gemeinde Grefrath	14.860	7.302	7.558

Stadt Kempen	34.873	17.008	17.865
Stadt Nettetal	42.942	21.335	21.607
Gemeinde Niederkrüchten	15.175	7.495	7.680
Gemeinde Schwalmtal	19.099	9.442	9.657
Stadt Tönisvorst	29.185	14.215	14.970
Stadt Viersen	76.883	37.279	39.604
Stadt Willich	51.594	24.978	26.616
<b>Kreis Viersen</b>	<b>300.396</b>	<b>146.767</b>	<b>153.629</b>

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1128

---

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---